

## Gesetzentwurf

der Landesregierung

### Gesetz

zur Einrichtung des Rechenzentrums der Finanzverwaltung  
als Landesoberbehörde

#### A Problem

Soweit Rechenzentren im Besteuerungsverfahren mit Arbeiten betraut werden, die materiell als Verwaltung von Steuern und nicht nur als mechanische Tätigkeit zu werten sind, müssen sie nach Artikel 108 Abs. 2 GG den Status einer Finanzbehörde erhalten. Das Rechenzentrum für die Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen wurde jedoch im Jahre 1962 nur als Einrichtung des Landes nach § 14 Landesorganisationsgesetz (LOG. NW.) errichtet.

#### B Lösung

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes (FVG) wird das Rechenzentrum der Landesfinanzverwaltung als Landesoberbehörde durch Landesgesetz eingerichtet und erhält damit den Status einer Landesfinanzbehörde.

#### C Alternative

Keine.

#### D Kosten

Keine.

#### E Zuständigkeit

Zuständig ist der Finanzminister, beteiligt ist der Innenminister.

Datum des Originals: 28.02.1986/Ausgegeben: 11.03.1986

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (02 11) 88 44 39, zu beziehen.



Gesetz  
zur Einrichtung des Rechenzentrums  
der Finanzverwaltung als Landes-  
oberbehörde

§ 1

Das Rechenzentrum der Finanzverwaltung wird als Landesoberbehörde eingerichtet. Die Landesoberbehörde hat ihren Sitz in Düsseldorf.

§ 2

Das Landesorganisationsgesetz (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 2 werden hinter den Worten "das Obergewaltungsamt" die Worte "das Rechenzentrum der Finanzverwaltung," eingefügt.

§ 3

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

### Begründung

Um die in der Finanzverwaltung anfallenden Massenarbeiten durch den Einsatz automatischer Einrichtungen zeitnah bewältigen zu können, wurde mit Erlaß vom 20. Dezember 1962 das Rechenzentrum der Finanzverwaltung als Einrichtung des Landes nach § 14 LOG. NW. gegründet.

Im Laufe der Jahre hat das Rechenzentrum neben der reinen Datenverarbeitung auch Steuerverwaltungstätigkeiten übernommen, soweit sie mit der Berechnung der Steuern zusammenhängen und vom Rechenzentrum kostengünstiger, leichter und besser als von den einzelnen Finanzämtern ausgeführt werden können. Es erledigt heute für die Finanzämter u. a. folgende Arbeiten:

Auf dem Gebiete der Einkommen- und Lohnsteuer sowie der Kraftfahrzeugsteuer berechnet es die Steuern und druckt die Bescheide aus. Ferner berechnet es die Einheitswerte des Betriebsvermögens, die Gewerbesteuermeßbeträge, die Einheitswerte des Grundbesitzes, die Grundsteuermeßbeträge einschließlich der Umlage der Landwirtschaftskammern und fertigt die Bescheide. Weiter überwacht es den Eingang der Lohnsteuer- und Umsatzsteuervoranmeldungen. Darüber hinaus hat das Rechenzentrum die Buchführung der Finanzkassen übernommen (Gesamterhebungsverfahren).

Eine verfassungsrechtliche Prüfung hat ergeben, daß Rechenzentren ohne Behördenstatus nicht mit Steuerverwaltungstätigkeiten betraut werden dürfen, weil derartige Tätigkeiten nach Artikel 108 Abs. 2 GG ausschließlich durch Landesfinanzbehörden wahrzunehmen sind.

Auf Veranlassung des Landes Nordrhein-Westfalen und einiger anderer Bundesländer wurde deshalb durch das Steuerbereinigungsgesetz 1985 vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) § 2 FVG dahin geändert, daß durch Gesetz oder Rechtsverordnung der Landesregierung ein Rechenzentrum als Finanzbehörde, und zwar als Oberbehörde, als Teil einer Oberfinanzdirektion oder eines Finanzamtes eingerichtet werden kann.

Um die Funktionsfähigkeit des Fachrechenzentrums zu erhalten und um die eingetretene Rechtsunsicherheit zu beseitigen, ist es erforderlich und notwendig, das Fachrechenzentrum der Finanzverwaltung in eine Landesfinanzbehörde umzuwandeln.

Bei der Wahl der Organisationsform ist zu berücksichtigen, daß bei der Größe des Rechenzentrums mit ca. 500 Beamten, Angestellten und Arbeitern eine Eingliederung in eine Oberfinanzdirektion oder in ein Finanzamt nicht möglich ist. Die Einrichtung als Finanzamt nach § 17 Abs. 2 Satz 3 FVG, dessen Zuständigkeit auf die Datenverarbeitung und die damit zusammenhängenden Steuerverwaltungstätigkeiten beschränkt wäre, scheidet aus, weil das Rechenzentrum als Finanzamt einer der drei Oberfinanzdirektionen unterstellt werden müßte, während die intensive Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen Rechenzentrum und Finanz-

ministerium - Automationsgruppe, Haushaltsabteilung - mit der Möglichkeit des jederzeitigen direkten Zugriffs des Finanzministeriums auf das Rechenzentrum eine unmittelbare Unterstellung unter das Finanzministerium erfordert. Unter den gegebenen Umständen kommt daher nur eine Einrichtung als Landesoberbehörde in Betracht, zumal das Rechenzentrum für das ganze Land zuständig ist, wie es § 6 LOG. NW. für eine Landesoberbehörde voraussetzt.

Die Einrichtung des Rechenzentrums als Landesoberbehörde soll durch Gesetz erfolgen, weil auch § 6 Abs. 2 LOG. NW. ergänzt werden muß.

Das Rechenzentrum soll seine bisherige Bezeichnung "Rechenzentrum der Finanzverwaltung" behalten.

Nach Änderung des Landesorganisationsgesetzes Nordrhein-Westfalen werden die vom Rechenzentrum wahrzunehmenden Aufgaben - soweit sie die Verwaltung von Steuern betreffen - nach § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Satz 1 FVG in einer Rechtsverordnung festgelegt. Sonstige Aufgaben, wie sie bisher schon vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung wahrgenommen werden (z. B. im Bereich der Finanz- und Staatshochbauverwaltung), bleiben durch dieses Gesetz und die hiernach ergehende Verordnung unberührt.

Eine gesetzliche Regelung der Dienst- und Fachaufsicht erübrigt sich. Sie richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Landesorganisationsgesetzes. Danach unterstünde das Rechenzentrum der Dienst- und Fachaufsicht des Finanzministers.

Personelle Auswirkungen ergeben sich nicht.